

Implementierung eines Schulhundes an der Schragmüller – Grundschule

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Definition	1
2. Welche Wirkung kann ein Schulhund erzielen?	1
2.1 Positive Beeinflussung des Lernumfeldes	1
2.2 Steigerung des Selbstwertes	1
2.3. Der Hund als „Sozialer Booster“	1
2.4 Förderung sozialer Entwicklung	2
2.5 Förderung besonderer Bedarfe	2
2.6 Förderung körperlicher Aktivität	2
2.7. Erweiterung de Allgemeinwissens	2
3. Grundvoraussetzungen	3
3.1 Grundvoraussetzungen des Landes NRW	3
3.2 Grundvoraussetzungen für Kollegium und Erziehungsberechtigte	5
3.3 Grundvoraussetzungen der Kinder	5
3.4 Grundvoraussetzung der Hundehalterin	5
3.5 Grundvoraussetzung des Hundes – oder: Das ist Olaf	6
4. Einsatz des Hundes	7
5. Warum zunächst nur Jahrgänge zwei und drei?	7
6. Fazit	8

1. Definition

Ein Schulhund ist ein Hund, der von seinem pädagogisch ausgebildeten Besitzer zur Unterstützung pädagogischer Prozesse, also der Vermittlung von Bildung und Erziehung, sowie der Hilfe zur Selbsthilfe, regelmäßig mit in die Schule genommen und aktiv in den Unterricht integriert wird.

Der Schulhund ist ein pädagogischer Helfer auf vier Pfoten, der eine wirkungsvolle Bereicherung im Schulalltag darstellen kann.

2. Welche Wirkung kann ein Schulhund erzielen?

2.1 Positive Beeinflussung des Lernumfeldes

Ein Schulhund kann das Lernumfeld an einer Schule grundsätzlich positiv beeinflussen und somit das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler fördern. Negative Gedankengänge können sich durch das Erscheinen oder durch die simple Anwesenheit ein Schulhundes (vorübergehend) verringern oder für die Dauer des Hundekontaktes verschwinden. Dies lässt sich unter anderem darin begründen, dass der Hund nonverbal emotionale Wärme und eine bedingungslose Akzeptanz vermitteln kann, die dem Kind signalisiert: „Du bist gut so - genauso wie du bist!“

2.2 Steigerung des Selbstwertes

Der Schulhund kann als „Mutmacher“ fungieren. Besonders dann, wenn ängstliche Kinder ihre Sorgen im Hinblick auf das Tier überwinden und mögliche, im Hundekontakt erlernte Strategien, auf andere im Alltag auftretende Ängste projizieren und somit in der Lage sein könnten, auch diese zu besiegen. Das Gefühl, „etwas Großes geschafft zu haben“, kann sich bei einem zuvor ängstlichen Kind- mit wiederkehrendem Schulhundkontakt einstellen und das Selbstwertgefühl des Kindes steigern.

Aber auch den Hund einfach nur an der Leine zu führen, ihn zu streicheln oder mit ihm zu spielen, kann für Kinder - insbesondere auch für die Kinder, die keinen Kontakt zu Tieren haben - sehr besondere und stärkende Gefühle hervorrufen, an die sie sich positiv- auch über einen längeren Zeitraum hinweg - erinnern können.

2.3 Der Hund als „Sozialer Booster“

Die Kontaktaufnahme von Kind zu Kind oder aber von Kind zu Lehrperson kann durch die gemeinsame Thematik „Hund“ erleichtert werden. Der Hund suggeriert eine im Grunde schulunabhängige Thematik, man spricht vielleicht über die Farbe des Fells, über die Beschaffenheit der Haare, darüber, was der Hund gerade tut - oder man kommuniziert einfach nonverbal und nur mit Berührungen - gemeinsam mit dem Kind und dem Hund.

2.4 Förderung der sozialen Entwicklung

Durch die Interaktion mit dem Hund kann eigenes emphatisches Handeln aktiviert und erweitert werden. Zeigen sich Kinder z.B. durch unbeherrschtes, lautes Verhalten auffällig, kann durch die zwangsläufige, überwiegend nonverbale Kommunikation mit dem Hund und das dadurch entstehende automatische Einlassen auf den Hund eine positive Reaktion beim Kind hervorrufen werden. D.h., das Kind muss in dem Moment des Hundekontaktes zur Ruhe kommen und kann durch diese rücksichtsvolle Verhaltensweise eine positive Reaktion beim Hund aktivieren (z.B. kommt der Hund auf das Kind zu, wedelt mit dem Schwanz, lässt sich streicheln). Somit hat das Kind die Möglichkeit, sich selbst verstärkt wahrzunehmen und auch Körpersprache richtig zu deuten. Denn was am Hund gelernt wurde, lässt sich auch in der Interaktion mit anderen Kindern anwenden. Nicht zuletzt kann der Hund das Verantwortungsbewusstsein eines Kindes fördern, denn die Arbeit mit dem Hund erfordert Konzentration und Aufmerksamkeit mit einem auf den Hund gerichteten Fokus. Wird der Hund z.B. durch ein Kind an der Leine geführt, ist genau diese Aufgabe auch in diesem Moment zuende zu bringen, d.h. die Leine kann nicht einfach fallen gelassen und der Hund sich selbst überlassen werden.

2.5 Förderung besonderer Bedarfe

Der Schulhund kann zur Förderung von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen. Zum Einen kann der Hund sehr gut Nähe zulassen und Nähe geben, zum Anderen kann er dazu beitragen, die Kommunikation, die motorischen Fähigkeiten, das haptische Empfinden und das Selbstvertrauen dieser Kinder zu steigern und ihnen somit dabei helfen, sich besser in den schulischen Alltag integrieren zu können.

2.6 Förderung körperlicher Aktivität

Der Schulhund kann die körperliche Aktivität der Kinder, die mit ihm interagieren, steigern – insbesondere dann, wenn mit dem Hund gespielt oder spazieren gegangen wird. Diese zusätzliche Bewegung in der Natur oder auf dem Schulhof kann zur Erhaltung von Gesundheit und Fitness der Kinder beitragen oder überschüssige Energien vermindern.

2.7 Erweiterung des Allgemeinwissens

Die Kinder können Grundlegendes über das vermutlich älteste Haustier der Menschheit erlernen und bekommen darüber hinaus wichtige Kompetenzen vermittelt, auf die sie in Alltagssituationen zurückgreifen können, z.B. bei der Begegnung mit anderen Hunden.

3. Grundvoraussetzungen

3.1 Grundvoraussetzungen des Landes NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die folgende offizielle Handreichung zu Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes im September 2015 herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die zur Zeit aktuellste Version.

Rechtsfragen zum Einsatz eines Hundes in Schulen (sog. Schulhund). Dabei ist in pädagogischer Hinsicht zwischen normalen Schulhunden und Therapiebegleithunden zu unterscheiden.

Aufgegriffen werden nachfolgend die Aspekte

- (1) Genehmigung des Schulhundes**
- (2) Befähigung von Hund und Hund haltender Person**
- (3) Räumlichkeiten in der Schule**
- (4) Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz**
- (5) Versicherung**

1. Genehmigung des Schulhundes

Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs.1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs.2 SchulG bedarf. Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Verantwortung (vgl. §3 Abs. 1 und 2 SchulG).

Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsgruppen (insbesondere Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein. Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können.

2. Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Personen

Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende Ausbildung gibt (z.B. Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die hundeführende Person diese Ausbildung nachweisen. Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- /kinderfreundliche Rasse handeln.

3. Räumlichkeiten in der Schule

Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann. Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig zum Einsatz kommen soll.

4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie an

Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten. Die gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II-2.1 RISU-NRW gegebenen Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes entsprechend anwendbar sind. Im Übrigen ist in Punkt I-9.1 RISU-NRW zu beachten: „Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“.

Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden.

Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden.

Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich es anfassen? Was soll ich vermeiden? Etc.).

Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichtes, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.

5. Versicherung

a) Unfallversicherung

Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsorgane über den Einsatz eines Schulhundes im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund.

Im übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich (§ 59 Abs. 8 SchulG):

b) Haftpflichtversicherung

Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden.

Bei den vom Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.

3.2 Grundvoraussetzungen für Kollegium und Erziehungsberechtigte

Eine offene und transparente Kommunikation mit Kollegium und Erziehungsberechtigten ist eine Grundvoraussetzung vor Implementierung des Schulhundes. So wurde bereits in der letzten Schulpflegschaftssitzung sowie in einer zurückliegenden Lehrerkonferenz über die perspektivische Umsetzung einheitlich abgestimmt. Weiterhin wird die Gesamtkonzeption sowohl in der Schulkonferenz am 23.04., als auch in der Lehrerkonferenz am 25.04. ganzheitlich vorgestellt und verabschiedet.

Im Anschluss erhalten alle Erziehungsberechtigten einen umfassenden Elternbrief mit allen wichtigen Informationen zum Schulhund.

Gemeinsam mit den jeweiligen Klassenlehrerinnen der Jahrgänge zwei und drei wurden im Vorfeld Kinder ausgewählt, deren Eltern als erstes eine Einverständniserklärung zur Unterschrift erhalten und somit den Kindern die Möglichkeit geben, mit dem Schulhund in Kontakt zu treten. Hierbei handelt es sich um eine Mischung von Kindern, die entweder unbefangen mit Hunden umgehen und Spaß an ihnen haben, weil z.B. in der Familie selbst ein Hund gehalten wird oder um Kinder, die großen Respekt oder Ängste im Umgang mit Hunden haben. So können beide Seiten voneinander profitieren und bestmöglich dazu beitragen, den Schulhund an der Schule publik zu machen. Dies wiederum kann dazu führen, dass möglichst viele Erziehungsberechtigte die Einverständniserklärung unterzeichnen, um so ihren Kindern den Kontakt mit dem Schulhund zu ermöglichen.

3.3 Grundvoraussetzungen der Kinder

Die Kinder dürfen unter keinen pathologischen Ängsten im Hinblick auf einen Hund leiden. Ängstlichkeiten gegenüber oder schlechte Erfahrungen mit Hunden sind hingegen unproblematisch. Kinder, die unter starken Tierhaarallergien leiden, können ebenfalls nicht mit dem Hund in Kontakt treten. Die freiwillige Teilnahme an verschiedenen Angeboten zur Thematik „Hund“ ist ebenso selbstverständlich, wie die Vorbereitung der Kinder durch Lehrpersonen oder die Hundehalterin auf den Erstkontakt mit dem Hund (Verhaltensregeln).

3.4 Grundvoraussetzungen der Hundehalterin

Die Hundehalterin (Maike Mann, SPF an der Schragmüller-Grundschule) verfügt über ein theoretisches und praktisches Fachwissen im Umgang mit dem Hund. Hierzu zählt der in Nordrhein-Westfalen erforderliche Sachkundenachweis für alle Hunde mit einer Größe von mindestens 40 cm, sowie einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm. Weiterhin muss der Hund über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen, sich einem regelmäßigen Gesundheitscheck unterziehen, sowie alle erforderlichen Impfungen und Entwurmungen bei Bedarf nachweisen können. Die Hundehalterin trägt Sorge für den tiergerechten Einsatz des Hundes und vermeidet Überforderung und Dauereinsätze.

3.5 Grundvoraussetzungen des Hundes - oder: Das ist Olaf



Olaf ist ein siebenjähriger Labradormischling, der seit seinem 9. Lebensmonat in der Familie der Halterin lebt. Seine ersten Lebensmonate hat er bei einer Tierschutzorganisation auf Kreta verbracht, von der er als streunender Welpen aufgenommen und schließlich nach Deutschland vermittelt wurde.

Olaf hat ein sehr freundliches und ausgeglichenes Temperament und ist absolut verträglich mit Kindern aller Altersgruppen. Er ist sehr gut sozialisiert und reagiert positiv auf andere Hunde oder fremde Menschen. Er verfügt über ein sehr gutes Grundgehorsam, hört auf alle wichtigen Kommandos („Sitz“, „Platz“, „Bleib“, „Komm“, „Nein“, „Aus“) und gibt mit einigen seiner Tricks gerne an. Sein zuverlässiges Grundgehorsam, sowie der freundliche Umgang mit Menschen und Tieren wurde Olaf zuletzt durch eine ausgebildete Hundetrainerin im März 2024 zertifiziert. Grundlage war hier ein fünfwöchiger Refresher-Kurs, indem Olaf sein bisheriges Können unter Beweis stellen musste und bereits Erlerntes nochmal in Erinnerung gerufen werden konnte.

Olaf ist ein nicht bellfreudiger Hund und lässt sich von seiner Halterin alles gefallen, d.h. z.B., dass er sich das Maul öffnen oder sich in die Ohren schauen lässt. Auch von Kindern lässt Olaf sich grundsätzlich überall anfassen, sofern natürlich die Verhaltensregeln im Umgang mit dem Hund eingehalten werden. Olaf verzeiht aber auch versehentliches zu festes Streicheln oder Kraulen und bleibt bei ruckartigen Bewegungen wie z.B. Stolpern oder Hinfallen entspannt.

Olaf ist nicht geräuschempfindlich und nimmt angebotene Leckereien sanft aus der Hand. Weder lässt er sich von Lebensmitteln ablenken noch nimmt er diese unaufgefordert. Olaf

hat keinen Herdentrieb und bleibt stets in der Nähe seiner Halterin. Er verliert Haare, die sich durchaus nach Kontakt in der Kleidung verfangen können, sich aber durch Abzupfen leicht entfernen lassen.

Olaf ist ein gesunder Hund, der regelmäßig dem Tierarzt vorgestellt wird, er ist vorschriftsmäßig geimpft und entwurmt und erhält zwischen Frühjahr und Herbst ein Präparat, das ihn nahezu frei von Zecken sein lässt.

4. Einsatz des Hundes

Olaf wird zunächst jeden Donnerstag in der 4. und 5. Stunde zum Einsatz kommen.

In der 4. Stunde wird Olaf die Kinder in der „Sonnenstunde“ begleiten, d.h., die Kinder, die z.B. aus akuten oder auch andauernden schwierigen sozialen Lagen kommen und einmal pro Woche die Gelegenheit haben sollen, eine besondere Stunde mitmachen zu dürfen, in der sie ganz im Fokus stehen und volle Aufmerksamkeit von einer Lehrkraft (Frau Rebbert) und einer Sozialpädagogin (Frau Mann) haben. Die Sonnenstunde findet maximal mit sechs Kindern statt. Die Kinder dürfen diese Stunde weitestgehend eigeninitiativ gestalten, d.h. sie dürfen aus einem Angebot aus Kreativität, Bewegung und Entspannung frei wählen und so die Stunde mit einem möglichst guten Gefühl verlassen. Dazu könnte Olaf maßgeblich beitragen.

In der 5. Stunde soll durch Olaf eine zusätzliche „Hundestunde“ ermöglicht werden. An dieser Stunde können Kinder teilnehmen, die sich im Verlauf der Woche oder am selben Tag eine kleine Belohnung verdient haben. Hier soll nicht zwangsläufig die schulische Leistung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die soziale Komponente hervorgehoben und gelobt werden; z.B. durch vorbildliches Verhalten bei Streitigkeiten oder durch besondere sozial-emotionale Vorgehensweisen. An der „Hundestunde“ können bis zu vier Kinder teilnehmen.

An den Donnerstagen wird Olaf in der dritten Stunde von Frau Mann von zuhause abgeholt werden umso ausgeruht und entspannt die Kinder begleiten zu können. Darüber hinaus wird Olaf der zweiwöchig, donnerstags tagenden Lehrerkonferenz beiwohnen, bzw. diese verschlafen. Olaf wird im gesamten Schulgebäude niemals ohne Frau Mann anzutreffen sein.

5. Warum zunächst nur Jahrgänge zwei und drei?

Die Implementierung des Schulhundes an der Schragmüller - Grundschule soll zunächst als Projekt angesehen werden. Da es sich um etwas ganz Neues und noch nie zuvor an der Schule dagewesenes Angebot handelt, soll dem Projekt Zeit zum Wachsen gegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Elternteile und auch nicht alle Kinder direkt zu Beginn frei von Skepsis oder Ängsten sein werden. Es wird Erziehungsberechtigte geben, die entweder deutlich später oder auch nie ihr Einverständnis zum Schulhundkontakt abgeben werden. Letzteres wird so akzeptiert werden, allen anderen soll aber die Chance eröffnet werden, sich im Verlauf des Projektes doch für den Hundekontakt zu entscheiden und sich möglichst - durch die guten Erfahrungen der bereits teilnehmenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten - positiv

beeinflussen zu lassen.

Sofern dies geschieht, wird sich der Kreis der Kinder, die teilnehmen dürfen, stetig erweitern und somit auch das Projekt „Schulhund“ wachsen.

Perspektivische Ideen sind z.B. der Besuch des Hundes in einer gesamten Klasse anlässlich des Sachunterrichtes oder aber, im Rahmen der Leseförderung, Olaf als „Vorlesehund“ agieren zu lassen. Das Projekt Schulhund wird in der dargestellten Form bis zu den Sommerferien 2024 laufen und im Anschluss evaluiert werden.

6. Fazit

„Gib dem Menschen einen Hund und seine Seele wird gesund“- Hildegard von Bingen